

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 611-1371
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



DENZLINGEN

Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-1792 (Gemeinde)
zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Gemeinde Denzlingen

Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses

Am Dienstag, 03.12.2024, 17:30 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt.

Tagesordnung:

- Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
- Bauanträge
 - Eisenbahnstraße 2 – Umbau eines Einfamilienwohnhauses und neue Erschließung des Obergeschosses
 - Unterrichtung über die Weiterleitung von Bauanträgen, für die eine Beschlussfassung im Technischen Ausschuss nicht erforderlich ist, bzw. die durch die Rathausverwaltung weitergeleitet wurden.
- Radverkehrskonzept – Umsetzungsvariante zum Umbau der Stuttgarter Straße als Fahrradstraße
- Vergaben
 - Regenrückhaltebecken Luckhaußen
Vergabe eines Nachtragsauftrages zur Fortführung der Planungsleistungen
- Verschiedenes

Markus Hollemann
Bürgermeister



Gemeinde Denzlingen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen

Am Dienstag, 03.12.2024, 19:30 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen statt.

Tagesordnung:

- Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- Kostenbeteiligung zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Hospizgruppe Denzlingen und Umgebung e.V.
- Vorstellung der Umfrageergebnisse „Lebensqualität und Klimaschutz“
- Innerörtliche Freiflächen-Analyse für Photovoltaik auf Parkplätzen
- Energiekarawane in 2025 als Beratungsangebot der Kommune für private Gebäudeeigentümer
- Feststellung der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Denzlingen zum 01.01.2020
- Verschiedenes (Fragestunde)

Markus Hollemann
Bürgermeister



Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörstetten und Reute

Öffentliche Versammlungsversammlung

Am Mittwoch, 04.12.2024, 17:30 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, 79211 Denzlingen eine öffentliche Versammlungsversammlung statt.

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil
- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
 - Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
 - Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Verlängerung Optionszeitraum
 - Verschiedenes (Fragestunde)

Markus Hollemann
Verbandsvorsitzender

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für meldepflichtige Personen

Vorbemerkung

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

- **Gemeinde Denzlingen**
- **Bürgerbüro**
- **Hauptstraße 110**
- **79211 Denzlingen**
- **Telefon: 07666/611-1330, -1331, -1332**
- **E-Mail: buengerbuero@denzlingen.de**

2. Beauftragter für den Datenschutz:

- **Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts**
- **Telefon: 0711 / 8108 14444**
- **E-Mail: datschutzbeauftragte@komm.one**

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

a) Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und den Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

b) Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.

c) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten.

d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.

e) Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.

f) Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

g) An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen.

5. Dauer der Speicherung

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung

von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden. Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).

b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).

c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711 / 6155410, E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de“, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Information zum Thema „Einfriedungen“

Das Verbandsbauamt möchte alle Bürgerinnen und Bürger über „Einfriedungen“ informieren und für das Thema sensibilisieren.

Was sind Einfriedungen?

Als Einfriedungen werden Anlagen bezeichnet, welche zur Abgrenzung eines Grundstücks nach außen in der Regel an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Grundsätzlich werden zwei Arten von Einfriedungen unterschieden: „Tote“ bzw. „künstliche“ Einfriedungen, worunter insbesondere Zäune und Mauern fallen, sowie „lebende“ bzw. „natürliche“ Einfriedungen (vor allem Hecken und Sträucher).

Wie ist die rechtliche Situation?

Die Errichtung von Einfriedungen ist in Innerortslage grundsätzlich baurechtlich verfahrensfrei, d. h. ohne Baugenehmigung zulässig (vgl. Ziffer 7a des Anhangs zu § 50 Landesbauordnung Baden-Württemberg).

Verfahrensfreie Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Für viele Bereiche von Denzlingen bestehen Bebauungspläne, eine Gestaltungssatzung zum Thema Einfriedungen für den ersten Teilbereich in der Hauptstraße befindet sich in Aufstellung. Die Bebauungspläne sowie die Gestaltungssatzung beinhalten Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung von Einfriedungen und sind verbindlich zu beachten. Für Grundstücke, welche nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bzw. der Gestaltungssatzung liegen, gibt es mit dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg eine verlässliche Rechtslage. Hierdurch sollen nachbarschaftliche Konflikte, die durch die Errichtung von Einfriedungen oftmals entstehen, reduziert werden.

Städtebauliche Auswirkungen

Grundstücke verfügen meist über einen Bereich, der vom öffentlichen Raum direkt einsehbar ist und diesen prägt. Einfriedungen wirken sich hier auch immer auf die Wahrnehmung und Qualität des öffentlichen Raums aus. Ziel ist es grundsätzlich, eine einheitliche, offene und einladende Gestaltung des Straßenraums einschließlich der angrenzenden Vorgartenbereiche zu schaffen. Eine Tunnelwirkung oder das Gefühl einer Abgeschirmtheit im öffentlichen Raum soll verhindert werden. Wunsch der Gemeinde ist daher insbe-

sondere an diesen Stellen die Wahl einer „natürlichen“ Einfriedung wie eine Hecke oder zumindest eine Kombination der beiden Einfriedungsarten (z. B. offener Zaun mit Heckenhinterpflanzung).

Ökologische Auswirkungen

Neben der städtebaulichen Wichtigkeit bringen Hecken zudem einen großen ökologischen Nutzen mit sich. Sie dienen unter anderem als bedeutender Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten sowie der Luftfilterung, regulieren das Kleinklima und tragen zu einer Durchgrünung des Ortes bei. Sie sind ökologisch wertvoll und stellen eine Maßnahme der Klimafolgenanpassung dar.

Rückfragen

Falls Sie weitere Fragen haben oder eine rechtliche Beratung wünschen, können Sie sich gerne an das Verbandsbureau des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen-Vörstetten-Reute, Frau Jurzinski (Telefon 07666 / 611-1722, E-Mail: n.jurzinski@denzlingen.de), wenden.



Beispiel für eine „tote“ Einfriedung Beispiel für eine „kombinierte“ Einfriedung

Fundsachen

Folgende, nachstehend aufgeführte **Fundsachen** wurden im Fundbüro Rathaus Denzlingen abgegeben. Die evtl. Eigentümer können sich mit uns telefonisch in Verbindung setzen (Telefon 611-1330, -1331, -1332).

Fundnr.	Kategorie	Fundsache	Funddatum
220/2024	Handy	Handy, Redmi, grau	20.11.2024
221/2024	Rucksack	Rucksack, Kunststoff, schwarz, Kordelzug, mit Glühweintasse und Thermoskanne, rosa	20.11.2024
221/2024	Schlüssel	Schlüsselbund mit VW-Autoschlüssel und 1 weiterer Schlüssel mit Leder-Robbe	19.11.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro auf die Finderin/den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Nutzen Sie auch die **Online-Suche** über unsere Homepage. Über „Fundinfo“ werden alle in Denzlingen abgegebenen Fundgegenstände angezeigt (die Suche funktioniert auch deutschlandweit). Den Link finden Sie über www.denzlingen.de Rubrik Rathaus/Bürgerservice/Fundbüro.

Bleiben Sie auf dem Laufenden: Abonnieren Sie den WhatsApp-Kanal der Gemeinde Denzlingen

Neuigkeiten rund um die Gemeinde sowie Infos über aktuelle Veranstaltungen finden Sie auch im WhatsApp-Kanal der Gemeinde Denzlingen.



Einfach den QR-Code scannen, oben rechts auf „Abonnieren“ drücken und die Glocke aktivieren!

INFORMATIONEN

Vorteile und gute Gründe für eine Blutspende

Die Blutspende ist mehr als nur eine gute Tat. Jeder Tropfen zählt und jeder Mensch, der spendet macht einen Unterschied. Auch für Blutspenderinnen und Blutspender bietet die Blutspende gesundheitliche Vorteile.

Ausgehend von einer 5-Tage-Woche werden in Deutschland täglich ca. 15.000 Blutspenden benötigt. Bedingt durch die begrenzte Haltbarkeit gilt: Jede Blutspende zählt, jeden Tag. Auch Blutspenderinnen und Blutspender profitieren selbst von der guten Tat.

Mit einer Blutspende bis zu drei Leben retten: Eine einzige Blutspende kann bis zu drei Patienten und Patientinnen helfen. Die Blutspende wird im Labor in ihre Bestandteile aufgeteilt und kann so bei verschiedenen Menschen eingesetzt werden. Das Wissen, etwas Gutes getan zu haben, verleiht vielen Spendenden ein Hochgefühl, das als „Warm Glow“ bezeichnet wird.

Ärztliche Untersuchung: Jede Blutspende beinhaltet eine kleine medizinische Kontrolle, bei dem unter anderem der Hämoglobinwert, die Körpertemperatur und der Blutdruck gemessen werden. Dies kann dazu beitragen, mögliche gesundheitliche Probleme frühzeitig zu erkennen. Nach der Blutspende wird das Blut auf verschiedene Infektionskrankheiten getestet. Dies bietet dem Blutspendenden zusätzliche Sicherheit.

Eigene Blutgruppe erfahren: Nach der ersten Blutspende erhalten Sie einen Blutspendeausweis mit Ihrer Blutgruppe. Dies kann bei Unfällen einen entscheidenden Zeitvorteil bringen.

Es gibt viele gute Gründe, Blut zu spenden. Die Blutspende ist eine einfache und effektive Möglichkeit, Leben zu retten und gleichzeitig die eigene Gesundheit zu fördern: „Gerade rund um die Feiertage gilt: Eine Blutspende ist für Patienten und Unfallopfer gleichermaßen ein wertvolles Geschenk. Machen Sie mit Ihrer Spende jetzt ein vorzeitiges Weihnachtsgeschenk. Es ist nie zu spät für die erste Blutspende!“ appelliert Martin Oesterer, Pressesprecher des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg - Hessen.

Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende unter www.blutspende.de oder telefonisch kostenfrei unter **0800 11 949 11**.

NÄCHSTER TERMIN IN DENZLINGEN:

Montag, 16. Dezember, von 14.30 bis 19.30 Uhr

Kultur & Bürgerhaus, Stuttgarter Straße 30

Jetzt Termin buchen: www.blutspende.de/termine

DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg-Hessen gemeinnützige GmbH

Abfallabfuhr

Mittwoch, 4. Dezember

Abfallgefäße (35 Liter bis 1,1 cbm - Behälter).



**Jeden Freitag, 14 - 18 Uhr:
Wochenmarkt am Kauftreff Denzlingen**

**Unverändert: Freitagnachmittags
Wochenmarkt am Kauftreff**

Auch weiterhin können Sie jeden Freitag zwischen 14.00 und 18.00 Uhr den Wochenmarkt am Kauftreff besuchen. Hier erwartet Sie eine vielfältige Auswahl an frischen, regionalen Produkten. Nutzen Sie die Gelegenheit, direkt bei den Erzeugern einzukaufen!

Einladung zum lebendigen Adventskalender

Der Tagesmütterverein Denzlingen e.V. lädt am **Donnerstag, 5. Dezember, um 17.30 Uhr** zum lebendigen Adventskalender ein. Als kleine Überraschung für die Kinder, wird sich der Nikolaus zu uns auf den Weg machen.

Das Team des Tagesmüttervereins freut sich, Groß und Klein auf dem Rathausplatz vor dem Alten Rathaus begrüßen zu dürfen.

Kunstaussstellung „ge/FUND/enes“

Marianne Wendeborn, vom **15. November bis 1. Dezember 2024**

Die Ausstellung in der Galerie im Alten Rathaus kann samstags und sonntags von 15 bis 18 Uhr besucht werden.

Mediathek

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	9-12 Uhr und 15-19 Uhr
Mittwoch	9-15 Uhr
Donnerstag	15-19 Uhr
Freitag	9-12 Uhr und 15-17 Uhr
Samstag	10-13 Uhr

JETZT NEU!

Folgen Sie der Mediathek auf Instagram:

Veranstaltungen:

Donnerstag, 28.11.	15-16 Uhr	Bücherwürmer ab 3 Jahren
Freitag, 29.11.	15-17 Uhr	FreiTagZeit: ZockFreitag

Mediathek Denzlingen, Hauptstraße 134, Tel. 0 76 66 / 611-2240

Sport & Familienbad

MACH' BLAU

Liebe Besucherinnen und Besucher, wir freuen uns, Sie im Sport & Familienbad begrüßen zu dürfen.

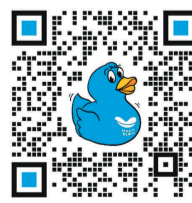
Aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Homepage: www.mach-blau-denzlingen.de.

Unsere Öffnungszeiten:

MACH' BLAU	Hallenbad
Montag + Dienstag	08.00 bis 21.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag + Freitag	13.00 bis 21.00 Uhr
Samstag + Sonntag	09.00 bis 21.00 Uhr
Feiertage	9.00 bis 21.00 Uhr

MACH' BLAU	Sauna
Montag	13.00 bis 21.00 Uhr Damensauna
Dienstag	13.00 bis 21.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Mittwoch	geschlossen (auch an Feiertagen)
Donnerstag bis Samstag	13.00 bis 21.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Sonntag	10.00 bis 21.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Feiertage (außer Mittw.)	10.00-21.00 Uhr Gemeinschaftssauna

Haben Sie schon unseren neuen Ticket-Webshop probiert? Geschenkgutscheine können Sie auch bequem in unserem Webshop erwerben.



In unserem neuen Webshop finden Sie ein breites Ticketangebot. Laden Sie Ihr Ticket direkt runter oder Sie erhalten Ihr Ticket per Mail. Mit dem erhaltenen QR-Code können Sie direkt durch das Drehkreuz das Bad eintreten. Probieren Sie es gerne aus. Den Webshop finden Sie über unsere Homepage oder scannen Sie den QR-Code hier links.

Auf **unserer Homepage** finden Sie alle wichtigen Informationen www.mach-blau-denzlingen.de. Sie erreichen das Sport & Familienbad MACH' BLAU per E-Mail unter info@mach-blau-denzlingen.de oder telefonisch unter 0 76 66 / 611 25 50. **Ihr MACH' BLAU Team**

Da fehlt noch jemand ...

WIR SUCHEN DICH!

Bei der Freiwilligen Feuerwehr erlebst Du alles, was Dir wichtig ist. **MACH MIT.**

Freiwillige Feuerwehr Denzlingen:
Homepage: www.feuerwehrdenzlingen.de
E-Mail: info@feuerwehr-denzlingen.de

Offene Sprechstunde der Berufsberatung im Erwerbsleben – Beruflich am Ball bleiben

Am Donnerstag, 19. Dezember, gibt es in der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, eine offene Sprechstunde für Erwerbstätige und Wiedereinsteiger, die Antworten auf Fragen zu ihrer beruflichen Zukunft suchen. Die Sprechstunde beginnt um 15 Uhr und endet um 18 Uhr. Sie findet statt im Raum B051 (Bauteil B). Die Kurzberatungen sind kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Berufliche Veränderungen, egal ob gewollt oder dem Strukturwandel geschuldet, erfordern mehr und mehr professionelle Begleitung. Deshalb gibt es die „Berufsberatung im Erwerbsleben“. Mit Informationen, Rat und bei Bedarf auch finanzieller Unterstützung richtet sie sich in erster Linie an Beschäftigte und Wiedereinsteiger. Beratung gibt es zu den Themen: Beruflich aufsteigen, Qualifikationen erweitern oder nachholen, Beruf wechseln oder beruflich wieder einsteigen. **Agentur für Arbeit Freiburg**

DIE GEMEINDE DENZLINGEN GRATULIERT

5. Dezember: Lothar Wagner (85 Jahre).

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

Auch für 2025 gibt's wieder einen Abfallkalender / Keine Erhöhung der Müllgebühren

Die Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen erstellt derzeit die neuen Abfallkalender für das Jahr 2025. Sie werden bis Weihnachten an alle Haushalte im Landkreis verteilt. Die Kalender enthalten neben allen Abfuhrterminen und vielen Infos zu Öffnungszeiten, Entsorgung usw. auch die Anmeldekarten zur Abholung für Sperrmüll, Schrott und Kühlgeräte. Für 2025 ändert sich nichts an den Gebühren für Abfallbehälter.

In der Müllgebühr sind die Leistungen für die Müllentsorgung und Wertstoffverwertung enthalten. Extra berechnet werden jedoch die Abholung oder Lieferung von Mülltonnen und weitere Leistungen wie zum Beispiel die Anlieferung von Erdaushub oder belastetem Altholz. Nicht über die Müllgebühr finanziert wird die Abholung der Papiertonnen und der Gelben Säcke sowie die Leerung der Glascontainer. Diese Leistungen werden über die dualen Systeme finanziert und von den Verbrauchern beim Erwerb der Produkte bereits mitbezahlt. Reklamationen hierzu bitte direkt an die Firma Remondis, die Kontaktdaten sind auf dem Abfallkalender und auf der Internetseite des Landratsamts angegeben.

Regionale Schäferversammlung am 11. Dezember

Das Landratsamt Ludwigsburg (Abteilung Tierzucht) veranstaltet am Mittwoch, 11. Dezember in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt des Landratsamts Emmendingen die alljährliche regionale Schäferversammlung. Stattfinden wird sie in der Gaststätte Freiamter Hof (Reichenbach 10, 79348 Freiamt). Geplanter Beginn ist um 19.30 Uhr (Einlass ab 18.30 Uhr).

Ende der »Denzlinger Nachrichten«

INFORMATION
MIT FORMAT

